

Satzung
über die Änderung der Satzung
der Stadt Hockenheim
über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 33 Abs. 1 „Beitragssatz“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20.10.2006 wird wie folgt geändert:

1) Der Beitragssatz setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,65 Euro
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,35 Euro

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hockenheim, 17. Dezember 2020

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.